

Ergänzende Bestimmungen zu ALB-ER Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen Energie-Rücklieferung

Inhalt

1. Präambel	2
1.2 Geltungsbereich	2
1.4 Rechtsgrundlagen	2
2. Leistungsumfang	2
2.4 Qualität	2
2.5 Ausserordentliche Einschränkungen und Unterbrechungen	2
3. Versorgungsbedingungen	3
3.1 Besondere Rücknahmebestimmungen	3
3.2 Vorbehalte	3
3.3 Massnahmen zur Qualitätssicherung	3
3.5 Erhöhung des Versorgungsumfanges	3
5. Netzanschluss und Netznutzung	3
5.5 Anschluss an das Verteilnetz	3
5.6 Anschlusskosten	4
5.7 Verlegen, Erweitern und Ändern von Anschlüssen	4
6. Übergabe- oder Grenzstellen	4
6.1 Abgrenzung und Eigentumsverhältnisse	4
6.2 Messeinrichtungen	5
6.5 Zugang	5
7. Betrieb, Instandhaltung, Kontrollen und Meldewesen	5
7.3 Meldepflicht	5
7.4 Betrieb, Instandhaltung der Anlagen und Installationen	5
7.5 Kontrolle der Anlagen und Installationen	5
9. Sicherheitsbestimmungen	5
9.2 Sicherheitsmassnahmen	5
11. Schlussbestimmungen	6
11.3 Abänderung	6
11.4 Inkraftsetzung	6

1. Präambel

In den nachstehenden Artikeln und Ziffern sind spezielle Bedingungen für die Rücklieferung elektrischer Energie in das Netz der WWZ formuliert. Sie ergänzen die Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen Elektrizitätsversorgung (ALB-E) der WWZ AG. Sie gehen vor, soweit abweichend formuliert; im Übrigen sind die ALB-E massgebend.

1.2 Geltungsbereich

Die WWZ setzen Stromart, Spannung und Frequenz für die Energierücklieferungen sowie Steuer- spannung und Frequenz ihrer eigenen Rundsteuerung fest.

Für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Energieerzeugungsanlagen (EEA) gelten die einschlägigen Gesetze und Verordnungen des Bundes, die anerkannten Regeln der Technik, die Werkvorschriften sowie die von den WWZ im Rahmen der vorgenannten Vorschriften und Regeln zusätzlich erlassenen Richtlinien für die technische Ausführung von EEA.

Die Rücknahmebedingungen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen gemäss Energiege- setz (EnG) und Energieverordnung (EnV) sowie nach dem Stromversorgungsgesetz (StromVG) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) des Bundes.

1.4 Rechtsgrundlagen

Für das Rechtsverhältnis sind der Netzanschlussvertrag sowie der Energierücklieferungsvertrag er- gänzend massgebend.

2. Leistungsumfang

2.4 Qualität

Die WWZ können die zur Verbesserung der Anschlussverhältnisse notwendigen technischen Mass- nahmen für den Anschluss neuer, oder für die Änderung bestehender Anlagen, nach dem Stand der Technik vorschreiben. Dazu werden die „Technische Regeln zur Beurteilung von Netzurückwirkungen“ DACHCZ herangezogen.

Der Produzent schafft auf eigene Kosten die Voraussetzungen, um störende und gefährliche Wir- kungen im Netz zu vermeiden. Insbesondere gelten die üblichen Toleranzen für Spannung und Fre- quenz gemäss dem Dokument „Technische Bedingungen für den Parallelbetrieb von Energieerzeu- gungsanlagen (EEA)“ der WWZ.

2.5 Ausserordentliche Einschränkungen und Unterbrechungen

Für ausserordentliche Einschränkungen und Unterbrechungen gelten die ALB-E. Bei Abschaltungen oder Stilllegungen aus den in den ALB-E genannten Gründen, können keine Haftungsansprüche gegenüber den WWZ für Ertragsausfälle und/oder zusätzliche Aufwendungen geltend gemacht werden.

Wenn zur gefahrlosen Ausführung von Arbeiten oder in Störungsfällen Schaltungen im Interesse des Produzenten oder der WWZ notwendig werden, so hat der Produzent solche Schaltungen auf Verlangen der WWZ kostenlos vorzunehmen.

Schaltungen im Netz des Produzenten, die Rückwirkungen auf das Netz der WWZ haben können, dürfen nur im Einvernehmen und in Absprache mit den WWZ ausgeführt werden.

3. Versorgungsbedingungen

3.1 Besondere Rücknahmebestimmungen

Die WWZ behalten sich besondere Rücknahmebestimmungen vor, wenn ihnen für die Rücknahme elektrischer Energie hinsichtlich Erstellung, Erweiterung oder Änderung sowie Betrieb der Versorgungsnetze spezielle Auflagen gemacht oder Lasten auferlegt werden, welche eine unverhältnismässige Steigerung der Rücknahmekosten für die ins Netz rückgelieferte elektrische Energie zur Folge haben.

3.2 Vorbehalte

Die WWZ übernehmen elektrische Energie von EEA nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit die technischen Voraussetzungen dazu erfüllt sind.

Der Betriebsinhaber hat dem Verteilnetzbetreiber und für vorlagepflichtige EEA dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) die Funktionstüchtigkeit der verlangten Schutzeinrichtungen anlässlich einer Abnahmeprüfung zu belegen.

3.3 Massnahmen zur Qualitätssicherung

Die WWZ können zur Einhaltung der Netzqualität die Menge der Energieeinspeisung einschränken sowie die Grössen Leistungsfaktor, Spannung, Strom und Frequenz bestimmen. Die WWZ können vom Rücklieferer den Einbau von automatischen Ansteuerungen zur Veränderung dieser Grössen verlangen. Diese Regelung gilt sowohl bei der Inbetriebnahme als auch beim Betrieb von EEA. Weitere Informationen dazu sind im Dokument „Technische Bedingungen für den Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen EEA“ der WWZ zu finden.

3.5 Erhöhung des Versorgungsumfanges

Erhöhungen von Energierücklieferungen hinsichtlich Leistung oder Energie können von den WWZ nur soweit zugestanden werden, als es die Verfügbarkeit und die Leistungsfähigkeit der Übertragungs- und Verteilanlagen erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung nicht störend beeinflusst wird. Der Produzent hat sich bei den WWZ rechtzeitig über die technischen Möglichkeiten und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen.

Bei einer vom Produzenten gewünschten Erhöhung der Rücklieferungsleistung klären die WWZ ab, bis zu welchem Zeitpunkt die betroffenen Verteilanlagen auf die erforderliche Leistungsfähigkeit ausgebaut werden können. Gleichzeitig teilen sie dem Produzenten die Bedingungen und Kosten für die Erhöhung der Leistungsquote (Rücklieferungsleistung) mit.

5. Netzanschluss und Netznutzung

5.5 Anschluss an das Verteilnetz

Der Netzanschluss erfolgt gemäss Energieverordnung ab dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Einspeisepunkt. Die Kosten für die Erstellung der dazu notwendigen Erschliessungsleitungen bis zum Einspeisepunkt sowie allfällige Transformationskosten gehen zu Lasten des Produzenten. Die Vergütung der Kosten für notwendige Netzverstärkungen ist in der Stromversorgungsverordnung (StromVV) geregelt.

Sind die Voraussetzungen gemäss Art. 2.4. erfüllt, so verpflichten sich die WWZ, die EEA des Produzenten mit dem Netz so zu verbinden, dass die Einspeisung und der Bezug von elektrischer Energie sichergestellt ist.

5.6 Anschlusskosten

Die Kosten für die Erstellung der dazu notwendigen Erschliessungsleitungen bis zum Einspeisepunkt sowie allfällig notwendige Transformationskosten gehen zu Lasten des Produzenten (Art. 2 Abs. 5 EnV). Aus solchen Kostenbeiträgen entstehen keinerlei Rechte auf Eigentum der Anlagen. Es besteht auch kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung einmal geleisteter Kostenbeiträge. Bei neuen Netzanschlüssen ist die höhere maximale Leistung (Bezug oder Rücklieferung) zu berücksichtigen. Für die Kostenaufteilung zwischen den WWZ und dem Produzenten wird die Weisung „Netzverstärkungen“ der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) angewendet.

Wenn ein Produzent eine um mehr als 25 % höhere Anschlussleistung bestellt hat, als die effektiv installierte Leistung der Energieerzeugungsanlage, und deshalb Netzverstärkungen vorgenommen werden mussten, so können die WWZ die Kosten für die nicht genutzte Kapazität dem Produzenten in Rechnung stellen.

5.7 Verlegen, Erweitern und Ändern von Anschlüssen

Begehren um Anschluss einer EEA oder die Erhöhung der Rücklieferungsleistung der EEA an das Netz der WWZ sind schriftlich mittels Anschlussgesuch (VSE-Formular) einzureichen. Voraussetzung für die Erstellung, Erweiterung oder Änderung von Anschlüssen zu Produzenten sind verbindliche Angaben über die Art der EEA, die mutmassliche elektrische Leistung und die voraussichtliche Liefermenge. Die Ausführungspläne der EEA sind den WWZ vor Baubeginn zur Stellungnahme vorzulegen.

Vorübergehende oder gänzliche Stillsetzungen sind separat mit Kündigung der vorhandenen Verträge den WWZ schriftlich bekannt zu geben. Über die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausgeschalteten EEA sind die WWZ vorgängig zu informieren.

6. Übergabe- oder Grenzstellen

6.1 Abgrenzung und Eigentumsverhältnisse

Die Eigentumsverhältnisse wie Netzanschlusspunkt, Eigentumsgrenze und Übergabestelle werden im Netzanschlussvertrag festgehalten.

Sämtliche vom Produzenten hinter der Eigentumsgrenze angeschlossenen Anlagen, mit Ausnahme der Mess- und Tarifapparate, gehören dem Produzenten und sind von diesem auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

6.2 Messeinrichtungen

Die zur Messung der rückgespeisten elektrischen Energie und eines eventuellen Blindstrommehrbezugs aus dem Netz notwendigen Messapparate werden durch die WWZ eingebaut und verbleiben in deren Eigentum.

Die Kosten für Montage, Unterhalt, Prüfungen, Revisionen, Eichungen sowie Ersatz der Messapparate für die Energierücklieferung werden dem Produzenten verrechnet.

6.5 Zugang

Der Produzent gewährt den Organen der WWZ, welche Schaltungen, Kontrollen, Unterhaltsarbeiten und Zählerablesungen ausführen müssen, jederzeit ungehinderten Zugang zu den erforderlichen Anlagenteilen.

Die WWZ regeln mit dem Produzenten das Schliesssystem und die Schlüsselverwahrung für die von ihnen zu bedienenden Anlagen.

7. Betrieb, Instandhaltung, Kontrollen und Meldewesen

7.3 Meldepflicht

Neue EEA, Änderungen, Erweiterungen oder Umbauten von EEA sind vorlage- und/oder meldepflichtig; siehe „Technische Bedingungen für den Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen EEA“.

7.4 Betrieb, Instandhaltung der Anlagen und Installationen

Jeder ist für die in seinem Eigentum befindlichen Anlagen für die Instandhaltung und Erneuerung selber verantwortlich

Bei Hausanschlussleitungen, welche für die Energierücklieferung verstärkt werden mussten und durch den Energiebezug nicht amortisierte werden, gehen die nicht amortisierten Kosten für Unterhalt und Ersatz zu Lasten des Produzenten. Der Produzent und die WWZ sind gesetzlich verpflichtet, ihre Anlagen und Installationen dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu erhalten (Art. 17 Starkstromverordnung).

7.5 Kontrolle der Anlagen und Installationen

Der Produzent ist Betriebsinhaber im Sinne des Elektrizitätsgesetzes. Die Beaufsichtigung der EEA und die Überwachung ihres guten Zustandes ist Sache des Betriebsinhabers. (Art. 20 Elektrizitätsgesetz).

9. Sicherheitsbestimmungen

9.2 Sicherheitsmassnahmen

Die für den Betrieb mit dem Netz erforderlichen Einrichtungen der EEA sind vom Betreiber stets in technisch einwandfreien Zustand zu halten. Er hat die Schalter und die Schutzeinrichtungen gemäss

den gesetzlichen Vorgaben und Herstellerempfehlungen überprüfen zu lassen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren und auf Verlangen den WWZ vorzulegen.

Die Vorgaben für die Einstellung allfällig in den Netzanschlussleitungen eingebauter Netzschutzeinrichtungen (Sicherungen usw.) ist Sache der WWZ. Der Produzent berücksichtigt in der Einstellung der in seinen Schaltanlagen allfällig eingebauten Netzschutzeinrichtungen die höchstzulässigen, von den WWZ angegebenen Staffelzeiten, um eine einwandfreie Selektivität zwischen den Netzen der WWZ und des Produzenten zu gewährleisten.

11. Schlussbestimmungen

11.3 Abänderung

Die WWZ sind berechtigt, die ergänzenden Bestimmungen für Rücklieferungen elektrischer Energie im Rahmen der Konzessionsverträge und der gesetzlichen Bestimmungen jederzeit abzuändern oder zu ergänzen.

11.4 Inkraftsetzung

Die ergänzenden Bestimmungen für die Rücklieferungen elektrischer Energie wurden von der Geschäftsleitung der WWZ am 8. August 2016 genehmigt. Sie treten am 1. Oktober 2016 in Kraft und ersetzen alle früheren Reglemente für die Rücklieferungen elektrischer Energie.

WWZ AG
und deren Gruppengesellschaften